

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2008-06-19

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiter - Durchwahl

Kirchenrat Lautenschlager -523

E-Mail: Markus.Lautenschlager@elk-wue.de

AZ 51.500 Nr. 106/1.1

An die
Evang. Pfarrämter über
die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -

Standesamtliche Eheschließung und kirchliche Trauung - Personenstandsrechtsreformgesetz -

Verkürzte bis irreführende Meldungen zur Reform des Personenstandsgesetzes in mehreren Tageszeitungen sind der Anlass für folgende Klarstellung:

Durch das Personenstandsrechtsreformgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. S. 122) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2009 das Personenstandsgesetz neu gefasst. Das aus dem Kulturkampf stammende Verbot der kirchlichen Voraustrauung (§ 67 Personenstandsgesetz) entfällt dadurch. Diese Regelung war seit langem erwartet worden, zumal die bisherige Begehung der dort genannten Ordnungswidrigkeit folgenlos blieb und die Vorschrift verfassungsrechtlichen Bedenken begegnete.

Bereits bei der Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Trauordnung am 7. Dezember 1999 wurde wegen der bereits damals erwarteten Streichung des § 67 Personenstandsgesetz der bis dahin gültige Bezug in Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen zur Trauordnung auf das Personenstandsgesetz gestrichen (vgl. Artikel 1 Nr. 4 Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Ordnung der kirchlichen Trauung vom 7. Dezember 1999, Abl. 59 S. 7).

Durch das Inkrafttreten des Personenstandsrechtsreformgesetzes am 1. Januar 2009 wird sich die kirchenrechtliche Rechtslage, die dem reformatorischen Eheverständnis und der Bedeutung der kirchlichen Trauung entspricht, nicht ändern. Der nach kanonischem und römischem Recht ehebegründende Konsens der Eheleute wurde bereits nach reformatorischer Lehre lange vor der Einführung der Zivilehe zeitlich (und örtlich) vor dem Gottesdienst erklärt (vgl. Martin Luther, Ein Traubüchlein für die einfältigen Pfarrherrn, BSLK, 12. Aufl. 1998, S. 531). Es bleibt deshalb unabhängig vom staatlichen Recht bei den in § 1 Abs. 2 Trauordnung und Nr. 2 bis 4 Ausführungsbestimmungen zur Trauordnung niedergelegten Grundsätzen. D. h. die kirchliche Trauung findet nach wie vor nach der bürgerlichen Eheschließung statt. Ausnahmen sind nur in eng begrenzten Sonderfällen vorgesehen (z. B. wenn einer der Verlobten lebensgefährlich erkrankt und ein Aufschub der Trauung nicht möglich ist). Da nichteheliche Lebensgemeinschaften keinen anzuerkennenden Notstand darstellen, können Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften grundsätzlich nicht kirchlich getraut werden.

Markus Lautenschlager
Kirchenrat